

XV. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

Wasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 19. März 1982

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178),

der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622)

der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 12.12.2014 folgende

XV. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 22. Juni 2012

beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 22. Juni 2012 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren. Es werden eine monatliche Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen (Abs. 2) und verbrauchsabhängige Gebühren (Abs. 3) erhoben.

(2) Die Höhe der monatlichen Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasser-versorgungsanlagen richtet sich nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung (Nenngröße des Wasserzählers) und beträgt ab 1. Januar 2015:

a) Zähler QN 2,5 4,37 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer
= 4,68 Euro im Monat

b) Zähler QN 6 8,75 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer
= 9,36 Euro im Monat

c) Zähler QN 10 10,50 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer
= 11,24 Euro im Monat.

(3) Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (Kubikmeter) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Wassermenge als Grundlage für die Schätzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 7 und 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

(4) Die Gebühr nach Abs. 3 beträgt ab 1. Januar 2015 pro Kubikmeter 2,59 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 2,77 Euro.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2015** in Kraft.

Waldkappel, den 15.12.2014
Az.: 020-00815

DER MAGISTRAT:

Matthias Gesang
Erster Stadtrat

(Siegel)

Vorstehende XV. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 19. März 1982 in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 22. Juni 2012 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 10. Mai 2013 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 18. Dezember 2014

DER MAGISTRAT:

(Siegel)

Matthias Gesang
Erster Stadtrat